

TEILNAHMEVERTRAG FÜR ONLINE-JAHRESMELDER zwischen

Landbell Austria GmbH, Rennweg 9, 1030 Wien, nachfolgend "Landbell Austria" genannt, und



Firma: SOS electronic GmbH

Anschrift: Klaus-Conrad-Str. 1 92242 Hirschau

Kundennummer: 4207797

nachfolgend "Auftraggeber" genannt.

Vorbemerkung

Das von Landbell Austria betriebene System zur Sammlung und Verwertung von Verpackungen (nachfolgend: System) ist in der Republik Österreich gem. § 29 ff. AWG 2002 als Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen genehmigt. Landbell Austria ist eine Tochtergesellschaft der Landbell AG mit Sitz in Mainz, welche Inhaberin der international registrierten Marke "Landbell-Baum", mit der die an ihren Systemen teilnehmenden Verpackungen gekennzeichnet werden können, ist. Der Auftraggeber ist Primärverpflichteter für Verpackungen und hat nach § 13 g Abs. 2 AWG 2002 hinsichtlich der von ihm in Verkehr gesetzten Verpackungen an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Er möchte durch Teilnahme an dem System der Landbell Austria seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Der Auftraggeber setzt in der Republik Österreich jährlich nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen und / oder nicht mehr als 1.500 kg gewerbliche Verpackung (nachfolgend Verpackungen) in Verkehr. Im Hinblick darauf schließen die Parteien diesen Vertrag:

§ 1 Vertragspflichten

(1) Der Auftraggeber nimmt mit den von ihm in der Republik Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen (einschließlich Einweggeschirr und -besteck; nachfolgend auch: vertragsgegenständliche Verpackungen) in dem sich aus § 2 dieses Vertrages ergebenden Umfang an dem System von Landbell Austria teil. Mehrwegverpackungen (vgl. § 13g Abs. 3 Ziffer 2 AWG 2002) und Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren (vgl. § 13g Abs. 3 Ziffer 3 AWG 2002, § 7 VVO 2014), sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt am 24.05.2007 unter der Nr. 004932232 eingetragene Bildmarke "Landbell-Baum" und / oder die dort am 18.12.2000 unter der Nr. 001345719 eingetragene Wortmarke "Landbell", wie sie oben rechts abgebildet ist, nach Maßgabe des § 3 zu verwenden.

(3) Landbell Austria übernimmt die Sammlung und Verwertung der in ihr System eingebrachten Verpackungen des Auftraggebers nach den Bestimmungen der VVO 2014 insoweit, dass dessen Teilnahmepflichten erfüllt werden. Landbell Austria kann sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 2 Vertragsumfang

(1) Die Tätigkeit von Landbell Austria für den Auftraggeber erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 3 Zeichennutzung

(1) Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Bildmarke "Landbell-Baum" und der Wortmarke "Landbell" nach § 1 Abs. 2 ist auf die Vertragslaufzeit und die von diesem Vertrag erfassten vertragsgegenständlichen Verpackungen begrenzt.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landbell Austria über sein Markennutzungsrecht zu verfügen oder dieses ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

(3) Alle Kosten und sonstige Aufwendungen zur Nutzung der lizenzierten Marke trägt der Auftraggeber.

(4) Landbell Austria haftet nicht für Markenrechtsverletzungen durch Dritte.

§ 4 Durchführung der Verpackungsentsorgung

(1) Landbell Austria führt die Entsorgung, insbesondere die Sammlung und Verwertung, der Verpackungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem AWG 2002 und der VVO 2014, durch und erbringt die dafür erforderlichen Nachweise.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Landbell Austria die für die Durchführung der Verpackungsentsorgung gemäß AWG 2002 und VVO 2014 sowie den dazu ergangenen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erforderlichen Informationen auf Anforderung unverzüglich zu geben. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, im Hinblick auf die Kontrolle der Mitteleinhebung durch die Verpackungskoordinierungsstelle und die Verpflichtung zur Nachzahlung und das Recht auf Rückzahlung von allfälligen bei einer Prüfung festgestellten Abweichungen gegenüber der Verpackungskoordinierungsstelle angemessenen mitzuwirken (vgl. § 29b Abs. 2 Ziffer 4 AWG 2002).

§ 5 Mindestvergütung

(1) Die Höhe der vom Auftraggeber an Landbell Austria zu zahlenden Mindestvergütung beträgt für ein Jahr **129,50 € (netto)**.

(2) Die Mindestvergütung ist bei Vertragsschluss durch Kauf auf Rechnung, Kreditkartenzahlung oder PayPal (angebotene Zahlungsarten) durch den Auftraggeber zu begleichen. Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht vollständig, entfällt der Vertragserfüllungsanspruch des Auftraggebers für das betreffende Vertragsjahr bis zur vollständigen Zahlung.

(3) Der Auftraggeber erhält von Landbell Austria über die von ihm zu zahlende Mindestvergütung jeweils eine Rechnung, welche nach der Wahl des Auftraggebers entweder elektronisch zur Verfügung gestellt oder auf dem Postweg übermittelt wird.

(4) Die Mindestvergütung ist nach § 5 Abs. 1 für 24 Monate fest vereinbart. Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit werden bereits gezahlte Entgelte nicht erstattet.

(5) Alle vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Landbell Austria anerkannt sind.

(7) Die Abrechnung via Kreditkarte erfolgt durch: HUELLEMANN & STRAUSS ONLINESERVICES S.à r.l.

1, Place du Marché

L-6755 Grevenmacher

R.C.S. Luxembourg B 144133

E-Mail: info @ hso-services.com

Geschäftsführer:

Dipl. Vw. Mirko Hüllemann

Heiko Strauß

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird zum **01.01.2016** wirksam und wird zunächst für **24 Monate** abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende von einer der Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der Mindestvergütung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2; dies gilt auch für den Fall einer eventuellen Rückbuchung; in diesem Fall bleibt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch Landbell Austria in Höhe von 50,00 € vorbehalten.

(2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Auftraggeber versichert, dass er in der Republik Österreich jährlich aller Voraussicht nach nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen und / oder 1.500 kg gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzt. Sollte der Auftraggeber diese Schwellen überschreiten, ist er zur umgehenden Mitteilung an Landbell Austria verpflichtet und ist zwischen den Parteien der dafür von Landbell Austria vorgesehene Vertrag für Jahresmelder (erwartete jährliche Entgeltsumme bis zu 1.500 €) oder Quartalsmelder (erwartete jährliche Entgeltsumme von 1.500 € bis zu 20.000 €) oder Monatsmelder (erwartete jährliche Entgeltsumme über 20.000 €) rückwirkend zum 01.01. des betreffenden Kalenderjahres abzuschließen. Bestehen in diesem Fall schon Lizenzentgeltansprüche von Landbell Austria gegenüber dem Auftraggeber, so sind diese in dem neuen Lizenzvertrag zu berücksichtigen und innerhalb vereinbarter und angemessener Frist zu begleichen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine auf dem Internetportal www.landbelleasy-shop.at im Rahmen der Registrierung angegebenen Nutzerdaten fortlaufend aktuell zu halten. Sollte eine elektronische und postalische Erreichbarkeit des Auftraggebers nicht mehr gegeben sein, endet dieser Vertrag mit dem Zeitpunkt der Nichterreichbarkeit des Auftraggebers, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung durch Landbell Austria bedarf, und ist Landbell Austria berechtigt, den Auftraggeber von der weiteren Nutzung des Internetportals auszuschließen (z. B. durch Sperrung des Accounts).

(5) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er als Primärverpflichteter nach § 13 g Abs. 2 AWG 2002 gesetzlich verpflichtet ist, mit diesen an einem oder mehreren Systemen teilzunehmen, und bei nicht bzw. nicht ausreichender Teilnahme eine

strafbewehrte Verwaltungsübertretung begangen wird (vgl. § 79 Abs. 2 Ziffer 2b. und Abs. 7 AWG 2002).

§ 7 Folgen der Beendigung des Vertrages

(1) Mit der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, weitere Verpackungen mit der Bildmarke "Landbell-Baum" und der Wortmarke "Landbell" zu kennzeichnen und / oder in den Verkehr zu setzen.

(2) Dem Auftraggeber wird, außer in den Fällen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch Landbell Austria gestattet, bereits mit der Marke gekennzeichnete Verpackungen noch für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten in den Verkehr zu setzen.

§ 8 Allgemeine Regelungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, ihnen bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und nicht allgemein zugängliche Informationen unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sie sonst wie zu offenbaren, es sei denn, dies ist aus rechtlichen Gründen oder zur Umsetzung dieses Vertrages zwingend erforderlich. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus. Es ist den Parteien bekannt, dass Landbell Austria eine Liste der Systemteilnehmer einschließlich des Auftraggebers auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren hat (vgl. § 29 Abs. 9 AWG 2002).

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlass dieses Vertrages ist Wien, Österreich, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(4) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem Willen der Parteien am nächsten kommt, ohne ihrerseits unwirksam oder undurchführbar zu sein. Entsprechendes gilt für eventuelle Vertragslücken.

(6) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterzeichnung der Vertragsparteien. Ausreichend ist die einleitende vollständige Wiedergabe von Name und Anschrift des Auftraggebers, eine für ihn ordnungsgemäß generierte und bestimmte Kundennummer, die bildhafte Wiedergabe zweier Unterschriften von Landbell Austria, die Mitteilung an den Auftraggeber über die Bereitstellung dieses Vertrages im Internetportal durch den Auftraggeber auf elektronischem Weg sowie die Zahlung durch den Auftraggeber nach § 5 Abs. 3 Satz 1.

Landbell Austria GmbH - Wien, den 05.01.2017



Dr. Karl Hagspiel
(Geschäftsführer)



Mag. Konstantin Rittenschober
(Vertriebsleiter)